



AMTSGERICHT BONN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des _____,
Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: _____

g e g e n

den _____,
Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: _____

hat das Amtsgericht in Bonn

auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2001

durch den Richter am Amtsgericht _____

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.300,00 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger ist für eine Firma [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] tätig. Der Beklagte ist bzw. war für eine in [REDACTED] [REDACTED] sitzende Firma [REDACTED] tätig.

Am [REDACTED] schlossen die Firma [REDACTED] und die Firma [REDACTED] ein Vertrag über die Lieferung von insgesamt 850 Kisten Zigaretten zu einem Gesamtpreis von 65.450 US Dollar. Die Parteien streiten darüber, ob zwischen den Parteien eine Provisionsvereinbarung dahingehend getroffen worden ist, daß der Beklagte dem Kläger für die Vermittlung des Geschäftes eine Provision von 5 US Dollar pro Kiste, insgesamt 4.250 US Dollar, zahlt.

Unstreitig sind die Kisten an die Firma [REDACTED] geliefert worden.

Der Kläger trägt vor:

Er sei nicht Angestellter der Firma [REDACTED] sondern im Auftrag dieser Firma selbständig als Inhaber einer Firma [REDACTED] [REDACTED] tätig. Als solcher habe er mit dem Beklagten im Rahmen des Telefongespräches vom [REDACTED] vereinbart, daß der Kläger seitens des Beklagten die fragliche Provision erhalten solle.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger US Dollar 4.250 nebst 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10.2.01 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, eine entsprechende Vereinbarung sei niemals mit dem Kläger getroffen worden. Im übrigen sei das Verhalten des Klägers im Sinne des § 299 Abs. 1 STGB strafbar, so daß das Geschäft, wenn es geschlossen wäre, nach § 134 BGB nichtig wäre.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Parteivernehmung des Beklagten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll vom [REDACTED] verwiesen.

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage des Klägers kann allenfalls als Klage auf Maklerlohn gem. § 652 BGB begründet sein. Den Abschluß eines Maklervertrages, aus den sich eine Verpflichtung zur Zahlung von Maklerlohn für den Beklagten ergeben würde, hat der Kläger jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichtes zu beweisen vermocht.

Eine von beiden Parteien bezeichnete schriftliche Vereinbarung über Zahlung von Maklerlohn existiert unstreitig nicht. Die zur Behauptung des Klägers durchgeführte Beweisaufnahme, eine Vereinbarung auf Zahlung von Maklerlohn sei am [REDACTED] mündlich geschlossen worden, hat für diese Behauptung des Klägers keinen hinreichenden Hinweis erbracht. Der hierzu als Partei gehörte Beklagte hat entschieden bestritten, daß eine solche Vereinba-

rung getroffen worden sei. Er hat eingeräumt, daß am Abend des [REDACTED] ein Telefongespräch zwischen den Parteien stattgefunden haben kann. Eine Vereinbarung auf Zahlung von Märklerlohn sei jedoch im Rahmen dieses Telefongesprächs nicht getroffen worden.

Auch die von den Kläger vorgelegte E-mails vermögen eine solche Behauptung nicht zu beweisen. Abgesehen davon, daß der Beklagte in seiner Aussage im Rahmen der Parteivernehmung angegeben hat, diese E-mails stammten sämtlich nicht von ihm vermag auch die Vorlagen von E-mail-Ausdrucken alleine noch keinen hinreichenden Ausdruck für einen Beweis zu erbringen. Es ist allgemein bekannt, daß E-mail-Dateien manipulierbar sind. Selbst wenn die entsprechenden E-mails grundsätzlich vom Beklagten abgesandt worden sein sollten, wäre es möglich, daß einzelne Worte oder einzelne Sätze dieser E-mails von Dritten abgeändert worden sind. Soweit kann diesen vom Kläger vorgelegten E-mail-Ausdrucken keinerlei Beweiswert beigemessen werden.

Es bleibt bei der ausgeführten Beweisföndigkeit des Klägers, so daß die Klage abzuweisen war.

Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestehen nicht. Und die Behauptung und der Beweisantritt hinsichtlich der Zeugin [REDACTED] hätte bereits in der Klageschrift vorgetragen werden können.

Prozessuale Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Streitwert: 9.295,00 DM.

[REDACTED]

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BONN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des _____,
Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: _____

g e g e n

den _____,
Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: _____

hat das Amtsgericht in Bonn

auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2001

durch den Richter am Amtsgericht _____

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.300,00 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger ist für eine Firma ██████████ in ██████████ tätig. Der Beklagte ist bzw. war für eine in ██████████ sitzende Firma ██████████ tätig.

Am ██████████ schlossen die Firma ██████████ und die Firma ██████████ ein Vertrag über die Lieferung von insgesamt 850 Kisten Zigaretten zu einem Gesamtpreis von 65.450 US Dollar. Die Parteien streiten darüber, ob zwischen den Parteien eine Provisionsvereinbarung dahingehend getroffen worden ist, daß der Beklagte dem Kläger für die Vermittlung des Geschäftes eine Provision von 5 US Dollar pro Kiste, insgesamt 4.250 US Dollar, zahlt.

Unstreitig sind die Kisten an die Firma ██████████ geliefert worden.

Der Kläger trägt vor:

Er sei nicht Angestellter der Firma ██████████ sondern im Auftrag dieser Firma selbständig als Inhaber einer Firma ██████████ tätig. Als solcher habe er mit dem Beklagten im Rahmen des Telefongespräches vom ██████████ vereinbart, daß der Kläger seitens des Beklagten die fragliche Provision erhalten solle.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger US Dollar 4.250 nebst 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10.2.01 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, eine entsprechende Vereinbarung sei niemals mit dem Kläger getroffen worden. Im übrigen sei das Verhalten des Klägers im Sinne des § 299 Abs. 1 STGB strafbar, so daß das Geschäft, wenn es geschlossen wäre, nach § 134 BGB nichtig wäre.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Parteivernehmung des Beklagten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll vom [REDACTED] verwiesen.

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage des Klägers kann allenfalls als Klage auf Maklerlohn gem. § 652 BGB begründet sein. Den Abschluß eines Maklervertrages, aus den sich eine Verpflichtung zur Zahlung von Maklerlohn für den Beklagten ergeben würde, hat der Kläger jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichtes zu beweisen vermocht.

Eine von beiden Parteien bezeichnete schriftliche Vereinbarung über Zahlung von Maklerlohn existiert unstreitig nicht. Die zur Behauptung des Klägers durchgeführte Beweisaufnahme, eine Vereinbarung auf Zahlung von Maklerlohn sei am [REDACTED] mündlich geschlossen worden, hat für diese Behauptung des Klägers keinen hinreichenden Hinweis erbracht. Der hierzu als Partei gehörte Beklagte hat entschieden bestritten, daß eine solche Vereinba-

rung getroffen worden sei. Er hat eingeräumt, daß am Abend des [REDACTED] ein Telefongespräch zwischen den Parteien stattgefunden haben kann. Eine Vereinbarung auf Zahlung von Märklerlohn sei jedoch im Rahmen dieses Telefongesprächs nicht getroffen worden.

Auch die von den Kläger vorgelegte E-mails vermögen eine solche Behauptung nicht zu beweisen. Abgesehen davon, daß der Beklagte in seiner Aussage im Rahmen der Parteivernehmung angegeben hat, diese E-mails stammten sämtlich nicht von ihm vermag auch die Vorlagen von E-mail-Ausdrucken alleine noch keinen hinreichenden Ausdruck für einen Beweis zu erbringen. Es ist allgemein bekannt, daß E-mail-Dateien manipulierbar sind. Selbst wenn die entsprechenden E-mails grundsätzlich vom Beklagten abgesandt worden sein sollten, wäre es möglich, daß einzelne Worte oder einzelne Sätze dieser E-mails von Dritten abgeändert worden sind. Soweit kann diesen vom Kläger vorgelegten E-mail-Ausdrucken keinerlei Beweiswert beigemessen werden.

Es bleibt bei der ausgeführten Beweisföndigkeit des Klägers, so daß die Klage abzuweisen war.

Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestehen nicht. Und die Behauptung und der Beweisantritt hinsichtlich der Zeugin [REDACTED] hätte bereits in der Klageschrift vorgetragen werden können.

Prozessuale Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Streitwert: 9.295,00 DM.

[REDACTED]
Ausgefertigt

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BONN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des _____,
Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: _____

g e g e n

den _____,
Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: _____

hat das Amtsgericht in Bonn

auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2001

durch den Richter am Amtsgericht _____

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.300,00 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger ist für eine Firma ██████████ in ██████████ tätig. Der Beklagte ist bzw. war für eine in ██████████ sitzende Firma ██████████ tätig.

Am ██████████ schlossen die Firma ██████████ und die Firma ██████████ ein Vertrag über die Lieferung von insgesamt 850 Kisten Zigaretten zu einem Gesamtpreis von 65.450 US Dollar. Die Parteien streiten darüber, ob zwischen den Parteien eine Provisionsvereinbarung dahingehend getroffen worden ist, daß der Beklagte dem Kläger für die Vermittlung des Geschäftes eine Provision von 5 US Dollar pro Kiste, insgesamt 4.250 US Dollar, zahlt.

Unstreitig sind die Kisten an die Firma ██████████ geliefert worden.

Der Kläger trägt vor:

Er sei nicht Angestellter der Firma ██████████ sondern im Auftrag dieser Firma selbständig als Inhaber einer Firma ██████████ tätig. Als solcher habe er mit dem Beklagten im Rahmen des Telefongespräches vom ██████████ vereinbart, daß der Kläger seitens des Beklagten die fragliche Provision erhalten solle.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger US Dollar 4.250 nebst 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10.2.01 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, eine entsprechende Vereinbarung sei niemals mit dem Kläger getroffen worden. Im übrigen sei das Verhalten des Klägers im Sinne des § 299 Abs. 1 STGB strafbar, so daß das Geschäft, wenn es geschlossen wäre, nach § 134 BGB nichtig wäre.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Parteivernehmung des Beklagten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll vom [REDACTED] verwiesen.

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage des Klägers kann allenfalls als Klage auf Maklerlohn gem. § 652 BGB begründet sein. Den Abschluß eines Maklervertrages, aus den sich eine Verpflichtung zur Zahlung von Maklerlohn für den Beklagten ergeben würde, hat der Kläger jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichtes zu beweisen vermocht.

Eine von beiden Parteien bezeichnete schriftliche Vereinbarung über Zahlung von Maklerlohn existiert unstreitig nicht. Die zur Behauptung des Klägers durchgeführte Beweisaufnahme, eine Vereinbarung auf Zahlung von Maklerlohn sei am [REDACTED] mündlich geschlossen worden, hat für diese Behauptung des Klägers keinen hinreichenden Hinweis erbracht. Der hierzu als Partei gehörte Beklagte hat entschieden bestritten, daß eine solche Vereinba-

rung getroffen worden sei. Er hat eingeräumt, daß am Abend des [REDACTED] ein Telefongespräch zwischen den Parteien stattgefunden haben kann. Eine Vereinbarung auf Zahlung von Märklerlohn sei jedoch im Rahmen dieses Telefongesprächs nicht getroffen worden.

Auch die von den Kläger vorgelegte E-mails vermögen eine solche Behauptung nicht zu beweisen. Abgesehen davon, daß der Beklagte in seiner Aussage im Rahmen der Parteivernehmung angegeben hat, diese E-mails stammten sämtlich nicht von ihm vermag auch die Vorlagen von E-mail-Ausdrucken alleine noch keinen hinreichenden Ausdruck für einen Beweis zu erbringen. Es ist allgemein bekannt, daß E-mail-Dateien manipulierbar sind. Selbst wenn die entsprechenden E-mails grundsätzlich vom Beklagten abgesandt worden sein sollten, wäre es möglich, daß einzelne Worte oder einzelne Sätze dieser E-mails von Dritten abgeändert worden sind. Soweit kann diesen vom Kläger vorgelegten E-mail-Ausdrucken keinerlei Beweiswert beigemessen werden.

Es bleibt bei der ausgeführten Beweisföndigkeit des Klägers, so daß die Klage abzuweisen war.

Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestehen nicht. Und die Behauptung und der Beweisantritt hinsichtlich der Zeugin [REDACTED] hätte bereits in der Klageschrift vorgetragen werden können.

Prozessuale Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Streitwert: 9.295,00 DM.

[REDACTED]
Ausgefertigt

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BONN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des _____,
Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: _____

g e g e n

den _____,
Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: _____

hat das Amtsgericht in Bonn

auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2001

durch den Richter am Amtsgericht _____

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.300,00 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger ist für eine Firma [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] tätig. Der Beklagte ist bzw. war für eine in [REDACTED] [REDACTED] sitzende Firma [REDACTED] tätig.

Am [REDACTED] schlossen die Firma [REDACTED] und die Firma [REDACTED] ein Vertrag über die Lieferung von insgesamt 850 Kisten Zigaretten zu einem Gesamtpreis von 65.450 US Dollar. Die Parteien streiten darüber, ob zwischen den Parteien eine Provisionsvereinbarung dahingehend getroffen worden ist, daß der Beklagte dem Kläger für die Vermittlung des Geschäftes eine Provision von 5 US Dollar pro Kiste, insgesamt 4.250 US Dollar, zahlt.

Unstreitig sind die Kisten an die Firma [REDACTED] geliefert worden.

Der Kläger trägt vor:

Er sei nicht Angestellter der Firma [REDACTED] sondern im Auftrag dieser Firma selbständig als Inhaber einer Firma [REDACTED] [REDACTED] tätig. Als solcher habe er mit dem Beklagten im Rahmen des Telefongespräches vom [REDACTED] vereinbart, daß der Kläger seitens des Beklagten die fragliche Provision erhalten solle.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger US Dollar 4.250 nebst 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10.2.01 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, eine entsprechende Vereinbarung sei niemals mit dem Kläger getroffen worden. Im übrigen sei das Verhalten des Klägers im Sinne des § 299 Abs. 1 STGB strafbar, so daß das Geschäft, wenn es geschlossen wäre, nach § 134 BGB nichtig wäre.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Parteivernehmung des Beklagten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll vom [REDACTED] verwiesen.

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage des Klägers kann allenfalls als Klage auf Maklerlohn gem. § 652 BGB begründet sein. Den Abschluß eines Maklervertrages, aus den sich eine Verpflichtung zur Zahlung von Maklerlohn für den Beklagten ergeben würde, hat der Kläger jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichtes zu beweisen vermocht.

Eine von beiden Parteien bezeichnete schriftliche Vereinbarung über Zahlung von Maklerlohn existiert unstreitig nicht. Die zur Behauptung des Klägers durchgeführte Beweisaufnahme, eine Vereinbarung auf Zahlung von Maklerlohn sei am [REDACTED] mündlich geschlossen worden, hat für diese Behauptung des Klägers keinen hinreichenden Hinweis erbracht. Der hierzu als Partei gehörte Beklagte hat entschieden bestritten, daß eine solche Vereinba-

rung getroffen worden sei. Er hat eingeräumt, daß am Abend des [REDACTED] ein Telefongespräch zwischen den Parteien stattgefunden haben kann. Eine Vereinbarung auf Zahlung von Märklerlohn sei jedoch im Rahmen dieses Telefongespräches nicht getroffen worden.

Auch die von den Kläger vorgelegte E-mails vermögen eine solche Behauptung nicht zu beweisen. Abgesehen davon, daß der Beklagte in seiner Aussage im Rahmen der Parteivernehmung angegeben hat, diese E-mails stammten sämtlich nicht von ihm vermag auch die Vorlagen von E-mail-Ausdrucken alleine noch keinen hinreichenden Ausdruck für einen Beweis zu erbringen. Es ist allgemein bekannt, daß E-mail-Dateien manipulierbar sind. Selbst wenn die entsprechenden E-mails grundsätzlich vom Beklagten abgesandt worden sein sollten, wäre es möglich, daß einzelne Worte oder einzelne Sätze dieser E-mails von Dritten abgeändert worden sind. Soweit kann diesen vom Kläger vorgelegten E-mail-Ausdrucken keinerlei Beweiswert beigemessen werden.

Es bleibt bei der ausgeführten Beweisföndigkeit des Klägers, so daß die Klage abzuweisen war.

Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestehen nicht. Und die Behauptung und der Beweisantritt hinsichtlich der Zeugin [REDACTED] hätte bereits in der Klageschrift vorgetragen werden können.

Prozessuale Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Streitwert: 9.295,00 DM.

[REDACTED]

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle